

Studienordnung

**für die Ausbildung des gehobenen Dienstes
in der allgemeinen Verwaltung
und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA)**

Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA)

Der Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden hat folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Studienablauf

- (1) Das Studium gliedert sich in Fachstudien und in berufspraktische Studienzeiten.
- (2) Das Studium beginnt am 01. Juni und 01. Oktober eines jeden Jahres; es gliedert sich in folgende Studienabschnitte (Studienverlaufplan siehe S. 3).
- (3) In allen Pflichtfächern können Seminare angeboten werden. Die Studierenden haben an mindestens zwei Seminaren aus verschiedenen Pflichtfächern im Umfang von jeweils 28 Stunden teilzunehmen.
- (4) Die Studierenden haben an mindestens elf Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 28 Stunden teilzunehmen.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, an einem Projekt im Umfang von 64 Stunden teilzunehmen.
- (6) Über die verbindlichen Lehrveranstaltungen hinaus steht es den Studierenden frei, an weiteren Seminaren oder sonstigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Das Lehrgespräch dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen.
- (2) Die Übung dient der Einübung, Vertiefung und Erweiterung der durch das Lehrgespräch und die berufspraktischen Ausbildungsfelder vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und der systematischen Durcharbeitung der fachspezifischen Methodik.
- (3) Das Seminar dient der Anwendung erworbener Kenntnisse und der eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines konkreten studien- und fachbezogenen Einzelthemas. Durch die Seminararbeit sollen sich die Studierenden insbesondere methodisch auf die Diplomarbeit vorbereiten können.
- (4) Die Wahlpflichtveranstaltung dient der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei werden Lösungsvorschläge zu aktuellen fachlichen Problemstellungen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte erarbeitet. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen wird in Absprache mit den Ausbildungsbehörden zusammengestellt.
- (5) Im Projekt wird ein vorgegebenes umfassendes Problem aus der Verwaltungspraxis mit den Methoden und Erkenntnissen aus mindestens zwei Studienfächern bearbeitet. Im Vordergrund steht die konkrete Problemlösung und nicht die Orientierung auf die beteiligten Studienfächer.
- (6) Die Wahlveranstaltung ist ein zusätzliches Angebot zu den Pflichtveranstaltungen. Der Fachbereichsrat kann Wahlveranstaltungen beschließen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Eine Teilnahmepflicht für die Studierenden besteht nicht.

§ 3 Fachkonferenz

- (1) Für jedes Pflichtfach besteht eine Fachkonferenz. Aufgabe der Fachkonferenz ist es, die Entwicklungen in der Praxis zu beobachten und die curriculare Weiterentwicklung des Faches sicherzustellen, den abteilungsübergreifenden Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten sowie Qualitätssicherung zu gewährleisten.
- (2) Die Fachkonferenzen sollen regelmäßig einen Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsbehörden durchführen.

§ 4 Diplomarbeit

- (1) Mit der Laufbahnprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Diplomarbeit ein. Die Studierenden zeigen durch diese Arbeit, dass und wie

sie das vermittelte Wissen und die erlernten Methoden auf Probleme der Praxis anwenden können.

- (2) Die Studierenden entwickeln in Abstimmung mit ihrer Ausbildungsbehörde im Praktikum 3 einen Themenvorschlag. Im Hauptstudium 2 suchen sie eine hauptamtliche Lehrkraft der Verwaltungsfachhochschule, die die Diplomarbeit betreut. Veränderungen des Themas werden mit der Ausbildungsbehörde abgestimmt. Die Ausbildungsbehörde kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen. Die Studierenden melden sich zur Diplomarbeit beim Prüfungsamt an.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung unterschrieben einzureichen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Das weitere regelt der Fachbereichsrat.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien ergeben sich aus dem als Anlage 1 abgedruckten Studienplan für die Fachstudien.
- (2) Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 abgedruckten Studienplan für die berufspraktischen Studienzeiten.
- (3) Um die Ergänzungsprüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikation abzulegen, sind 3 Wahlpflichtveranstaltungen (Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder) zu belegen. Die Ausbildungsinhalte sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 6 Fachnote, Leistungsnachweise

- (1) Die Fachnoten werden auf der Grundlage von Leistungen erteilt. Als Leistung kommt insbesondere in Betracht:
 - Klausur
 - Protokoll
 - Referat
 - Hausarbeit
 - Fachgespräch
 - Bericht (Praxis-, Arbeits-, Abschluss-, Projektbericht)
 - Moderation einer Sitzung
- (2) In jedem Pflichtfach ist mindestens eine Klausur zu schreiben.
- (3) Die nach § 13 Abs. 2 APOGD erforderlichen Leistungsnachweise können erworben werden durch Mitarbeit in
 1. Seminaren (§ 2 Abs. 3)
 2. Wahlpflichtveranstaltungen (§ 2 Abs. 4)
 3. einem Projekt (§ 2 Abs. 5)
- (4) Die Leistungsnachweise können durch Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Referate, Berichte oder eine andere schriftliche Leistung erworben werden.

§ 7 Studienfahrten

Studienfahrten dienen überwiegend der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen. Sie können vorbehaltlich der erforderlichen Haushaltsmittel – mit Zustimmung der jeweiligen Ausbildungsbehörden – in beliebigen Studienabschnitten durchgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Studienverlaufspläne

Studiengang Allgemeine Verwaltung

Fächer	Studienphasen											Stunden
	GS 1	GS 2	P 1	GS 3	P 2	HS 1	P 3	HS 2	P 4	HS 3		
Verwaltungsrecht	4	3		4		4		4				242
Kommunalrecht	3	3		3								120
Dienstrecht	4	4		4								160
Privatrecht	2	2				3		4				138
Soziale Sicherung				3		3		4				118
Staat- und Verfassung	5	4		2				4				190
Öffentliche Finanzen	3	4		4		3		4				228
Betriebswirtschaftslehre	4	3		3		4		3				220
Volkswirtschaftslehre				3		3		4				118
Soziologie und Psychologie	3	3				3						126
Arbeitsmethodik	5	4		3								162
11 Wahlpflicht- veranstaltungen						2		6			32	308
2 Seminare				3		2						56
1 Projekt						4						64
Wochenstunden insgesamt	33	30		32		31		33			32	2250

Diplomarbeit

Studiengang LVA

Fächer	Studienphasen											Stunden
	GS 1	GS 2	P 1	GS 3	P 2	HS 1	P 3	HS 2	P 4	HS 3		
Verwaltungsrecht - LVA	3	2		3		3		3				178
Sozialrecht	12	9		6		8		11				588
Dienstrecht	2	3		3		4						162
Privatrecht		3		3				3				108
Staat und Verfassung	2	2		3								92
Öffentliche Finanzen - LVA	2	4		4		3		4				214
Betriebswirtschaftslehre	3	2		3		4		3				192
Soziologie und Psychologie	3	3				3						126
Arbeitsmethodik	5	4		3								162
11 Wahlpflicht- veranstaltungen						2		6			32	308
2 Seminare				3		2						56
1 Projekt						4						64
Wochenstunden insgesamt	32	32		32		32		30			32	2250

Diplomarbeit